

XT USA

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Rechenschaftsbericht 2014/15

Inhaltsübersicht

Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft.....	2
Entwicklung des Fonds	3
Berechnungsmethode des Gesamtrisikos.....	4
Zusammensetzung des Fondsvermögens.....	4
Vergleichende Übersicht (in USD)	5
Auszahlung.....	5
Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens	6
1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)	6
2. Fondsergebnis.....	6
3. Entwicklung des Fondsvermögens.....	7
Vermögensaufstellung zum 31. August 2015	8
Bestätigungsvermerk.....	16
Fondsbestimmungen.....	18
Allgemeine Fondsbestimmungen	18
Besondere Fondsbestimmungen	20
Anhang zu den Besonderen Fondsbestimmungen	26
Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung.....	28
A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern	28
B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen	32

Seit 1.9.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die im Rechenschaftsbericht genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich teilweise noch auf das InvFG 1993.

Dies gilt auch für die Fondsbestimmungen, welche auf Basis der zum Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft

Die Gesellschaft	ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m. b. H. Habsburgergasse 1a, A-1010 Wien Telefon: 05 0100-19881, Telefax: 05 0100-17102
Stammkapital	4,50 Mio. EURO
Gesellschafter	Erste Asset Management GmbH (81,48 %) DekaBank Deutsche Girozentrale (2,87 %) „Die Kärntner“ Trust-Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H. & Co KG (2,87 %) NÖ-Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (1,31 %) Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft (2,87 %) Sieben Tiroler Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (2,87 %) Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft (5,73 %)
Aufsichtsrat	Dir. Mag. Wolfgang TRAINDL (Vorsitzender) Dir. Mag. Dr. Gerhard FABISCH (Vorsitzender-Stv.) DI Wilhelm SCHULTZE (Vorsitzender-Stv.) VDir. Dr. Franz PRUCKNER, MBA Dipl. BW. (FH) Birte QUITT Mag. Rupert RIEDER Gabriele SEMMELROCK-WERZER VDir. Mag. Reinhard WALT vom Betriebsrat entsandt: Mag. (FH) Regina HABERHAUER Mag. Dieter KERSCHBAUM Mag. Gerhard RAMBERGER Herbert STEINDORFER
Geschäftsführer	Mag. Heinz BEDNAR Dr. Franz GSCHIEGL Günther MANDL
Prokuristen	Mag. Achim ARNHOF Mag. Karl BRANDSTÖTTER Mag. Winfried BUCHBAUER Karl FREUDENSCHUSS Dr. Dietmar JAROSCH Manfred LENTNER Mag. Gerold PERMOSER Christian SCHÖN Mag. Jürgen SINGER
Staatskommissäre	AD Erwin GRUBER HR Dr. Michael MANHARD
Prüfer	ERNST & YOUNG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT MBH
Depotbank	Erste Group Bank AG

Sehr geehrte(r) Anteilshaber(in),

wir erlauben uns, Ihnen nachstehend den Bericht des XT USA Miteigentumsfonds gemäß InvFG über das Rechnungsjahr vom 1. September 2014 bis 31. August 2015 vorzulegen.

Entwicklung des Fonds

In der Berichtsperiode haben sich die US-Aktienmärkte in Summe seitlich bewegt. Durch die starke Abwertung des Euro gegenüber dem Dollar konnte aus Sicht eines Euro Investors eine Rendite von ca. 18% erzielt werden. Nachdem zu Anfang der Berichtsperiode Wirtschaftsindikatoren aus der Eurozone die Performance der US-Aktienmärkte belasteten, zeigte sich eine Erholung im kommenden Zeitraum. Die verhältnismäßig stark wachsende US-Wirtschaft sowie die weiterhin sinkende Arbeitslosigkeit haben die generell positive Entwicklung am Aktienmarkt unterstützt. Gegenläufig wirkte sich hierbei jedoch die damit verbundene Aussicht auf eine baldige Zinserhöhung durch die Federal Reserve Bank aus, was sich im zweiten Halbjahr des Berichtszeitraums im Rahmen einer ausgedehnten Seitwärtstendenz der amerikanischen Aktienmärkte niederschlug. Zu Ende des Berichtszeitraums wurden durch die nach unten korrigierten Wachstumsprognosen für die chinesische Wirtschaft kurzfristig starke Marktturbulenzen ausgelöst, denen sich auch die amerikanischen Aktienmärkte zum Teil nicht entziehen konnten.

Der Fonds war während der gesamten Berichtsperiode nahezu vollständig in US amerikanischen Aktien investiert. Die Aktien im Fonds wurden monatlich angepasst: attraktive Aktien wurden aufgebaut bzw. unattraktive Aktien reduziert oder komplett verkauft. Die Attraktivität einer Aktie wird im Wesentlichen anhand von vier Indikatoren bestimmt: Gewinnrevisionen, Marktsentiment, Management & Qualität und Bewertung. Über die Kombination dieser vier Faktoren wird eine Gesamtattraktivität einer Aktie im Vergleich zum Anlageuniversum bestimmt und dann entsprechend gehandelt.

Die Fondsp performance lag mit - 4,95 % hinter der Benchmark. Die Benchmark MSCI USA NDR verzeichnete im gleichen Berichtszeitraum eine positive Performance von 1,12%. In der Periode haben unsere Indikatoren Gewinnrevisionen, Marktsentiment und Bewertung gut funktioniert. Aktien, die auf Basis unseres Konzepts Management & Qualität ausgewählt wurden, konnten hingegen keinen Mehrwert erzeugen. Aktien, die dem Energiesektor angehören, waren im Berichtszeitraum im Zuge eines schwachen Ölpreises zunehmend Verkaufsdruck ausgesetzt. Das Sektorübergewicht zu Beginn der Berichtsperiode wirkte sich negativ auf die Performance aus. Bei Energiewerten, deren Attraktivitätseinschätzung sich deutlich verschlechterte, wurden in der Folge Positionen reduziert. Ein Übergewicht in Rohstoffwerten trug ebenfalls negativ bei. Durch Untergewichte in den Bereichen Gesundheit und Telekommunikation konnten diese Effekte teilweise kompensiert werden.

Die aktuelle Positionierung ist durch unseren strukturierten auf Aktienselektion fokussierten Investmentansatz bestimmt. Die Branchengewichte sind relativ nah an denen der Benchmark gehalten, da das Risikobudget (Tracking Error) überwiegend in der Aktienselektion ausgenutzt wird. Der Fonds ist zu 99% in Aktien investiert.

Aus unserer Sicht sind Aktien langfristig eine attraktive Vermögensanlage. Taktisch sehen wir die Entwicklung der Aktienmärkte mittelfristig positiv, die Bewertung US amerikanischer Aktien ist hierbei nach der Korrektur wieder attraktiver. Die Trends sind per August neutral, das wirtschaftliche Umfeld für Aktien ist jedoch verhältnismäßig gut.

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos:	Commitment Approach
Verwendetes Referenzvermögen:	-
	Niedrigster Wert: -
Value at Risk:	Ø Wert: -
	Höchster Wert: -
Verwendetes Modell:	-
Höhe des Leverage* bei Verwendung der Value at Risk Berechnungsmethode:	-
Höhe des Leverage** nach § 4 der 4. Derivate-Risikoberechn.- u. Melde VO:	-

* Summe der Nominalwerte der Derivate ohne Berücksichtigung von Aufrechnung und Absicherung (Punkt 8.5. Schema B zum InvFG 2011).

** Gesamtderivaterisiko mit Berücksichtigung von Aufrechnung und Absicherung = Summe der Basiswertäquivalente der Derivate in % des Fondsvermögens

Zusammensetzung des Fondsvermögens

	31. August 2015		31. August 2014	
	Mio. USD	%	Mio. USD	%
Aktien lautend auf US-Dollar	102,8	95,79	187,1	96,91
Wertpapiervermögen	102,8	95,79	187,1	96,91
Financial Futures	- 0,0	- 0,02	0,1	0,05
Dividendenansprüche	0,3	0,24	0,3	0,14
Bankguthaben	4,3	3,98	5,6	2,91
Sonstige Abgrenzungen	- 0,0	- 0,00	- 0,0	- 0,00
Fondsvermögen	107,3	100,00	193,1	100,00

Vergleichende Übersicht (in USD)

Rechnungs- jahr	Fonds- vermögen	Errechneter Wert je Anteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 InvFG	Wertentwicklung in Prozent 1)
2009/10	107.258.283,19	989,92	176,09	1,31	+ 0,47
2010/11	148.737.806,56	1.178,09	215,87	1,43	+ 19,15
2011/12	121.642.438,62	1.375,00	201,18	1,48	+ 16,85
2012/13	151.547.468,35	1.625,03	256,11	0,48	+ 18,31
2013/14	193.074.627,24	2.029,15	297,33	40,85	+ 24,90
2014/15	107.318.238,28	1.890,35	106,97	20,90	- 4,95

1) Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgezahlten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag.

Auszahlung

Für das Rechnungsjahr 2014/15 werden je Anteil rund USD 106,97 zur Wiederveranlagung verwendet, das sind bei 56.771 **Thesaurierungsanteilen** insgesamt USD 6.073.066,92.

Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 des Investmentfondsgesetzes ist für Thesaurierungsanteile ein Betrag in der Höhe der auf den Jahresertrag entfallenden Kapitalertragsteuer (USD 20,90 je Anteil) auszuführen, das sind bei 56.771 Thesaurierungsanteilen insgesamt USD 1.186.523,51. Die Kapitalertragsteuer ist in dieser Höhe von den depotführenden Banken einzubehalten und abzuführen, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen. Die Auszahlung erfolgt am Dienstag, den 1. Dezember 2015.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (USD) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags	Thesaurierungsanteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	2.029,15
Auszahlung am 01.12.2014 (entspricht rd. 0,0203 Anteilen) 1)	40,85
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	1.890,35
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	1.928,78
Nettoertrag pro Anteil	- 100,37
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr	- 4,95 %

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge	0,00	
Dividendenerträge	2.365.854,70	
Sonstige Erträge	229,00	
Summe Erträge (ohne Kursergebnis)		2.366.083,70

Sollzinsen 0,00

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	- 1.652.720,05	
Kosten für Wirtschaftsprüfer u. strl. Vertretung	- 9.413,66	
Publizitätskosten	- 16.902,52	
Wertpapierdepotgebühren	- 79.843,42	
Depotbankgebühren	- 163.436,76	
Kosten für den externen Berater	0,00	
Summe Aufwendungen		- 1.922.316,41

Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds 2) 0,00

Ordentl. Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 443.767,29

Realisiertes Kursergebnis 3) 4)

Realisierte Gewinne 5)	27.376.109,43	
Realisierte Verluste 6)	- 16.442.509,60	

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 10.933.599,83

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 11.377.367,12

Übertrag: Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)	11.377.367,12
b. Nicht realisiertes Kursergebnis 3) 4)	
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses 10)	- 24.225.410,17
Ergebnis des Rechnungsjahres 9)	- 12.848.043,05
c. Ertragsausgleich	
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	- 4.117.776,90
Ertragsausgleich für Gewinnvorträge von Ausschüttungsanteilen	0,00
Fondsergebnis gesamt	- 16.965.819,95

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 7)	193.074.627,24
Auszahlung	
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 01.12.2014	- 2.971.340,97
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	- 65.819.228,04
Fondsergebnis gesamt	
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	- 16.965.819,95
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 8)	107.318.238,28

- 1) Rechenwert für einen Thesaurierungsanteil am 01.12.2014 (Ex-Tag): USD 2.009,61.
- 2) Die in dieser Position ausgewiesenen Erträge entfielen zur Gänze auf Leihgebühren aus Wertpapierleihgeschäften, die mit der Erste Group Bank AG getätigt wurden.
- 3) Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet. Zur Deckung des administrativen Aufwands erhält die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG 25 % der errechneten Provisionen als Aufwandsentschädigung.
- 4) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 5) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): USD - 13.291.810,34.
- 6) Davon Gewinne aus Derivatgeschäften: USD 1.116.527,50.
- 7) Davon Verluste aus Derivatgeschäften: USD - 1.078.434,50.
- 8) Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 95.150 Thesaurierungsanteile.
- 9) Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres: 56.771 Thesaurierungsanteile.
- 10) Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von USD 609.622,17.
- 11) Davon Veränderung unrealisierte Gewinne USD - 19.160.215,46 und unrealisierte Verluste USD - 5.065.194,71.

Vermögensaufstellung zum 31. August 2015

(einschließlich Veränderungen im Wertpapiervermögen vom 1. September 2014 bis 31. August 2015)

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in USD	%-Anteil am Fonds- vermögen
Amtlich gehandelte Wertpapiere							
Aktien auf US-Dollar lautend							
Emissionsland USA							
BERKSH. H.B NEW DL-,00333	US0846707026	9.350	14.050	6.400	134,040000	857.856,00	0,80
CATERPILLAR INC. DL 1	US1491231015	24.400	41.200	9.600	76,440000	733.824,00	0,68
NEWMONT MNG CORP. DL 1,60	US6516391066	135.800	150.600	60.700	17,070000	1.036.149,00	0,97
TIME WARNER CABLE DL-,01	US88732J2078	4.750	5.950	1.550	186,020000	288.331,00	0,27
TRAVELERS COS INC.	US89417E1091	27.100	23.300	14.800	99,550000	1.473.340,00	1,37
VERISIGN INC. DL-,001	US92343E1029	36.000	49.800	22.700	68,940000	1.564.938,00	1,46
XEROX CORP. DL 1	US9841211033	124.800	243.200	32.500	10,170000	330.525,00	0,31
					Summe	6.284.963,00	5,86
					Summe Aktien auf US-Dollar lautend	6.284.963,00	5,86
					Summe amtlich gehandelte Wertpapiere	6.284.963,00	5,86
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere							
Aktien auf US-Dollar lautend							
Emissionsland Bermuda							
BUNGE LTD. DL -,01	BMG169621056	29.200	17.000	12.200	72,450000	883.890,00	0,82
EVEREST REINSUR. DL -,01	BMG3223R1088	1.400	450	950	175,810000	167.019,50	0,16
					Summe	1.050.909,50	0,98
Emissionsland Cayman Inseln							
TRANSOCEAN LTD. SF 15	CH0048265513	94.600	47.500	47.100	14,230000	670.233,00	0,62
					Summe	670.233,00	0,62
Emissionsland Großbritannien							
NOBLE CORP. PLC DL-,01	GB00BFG3KF26	16.700	2.200	14.500	13,020000	188.790,00	0,18
					Summe	188.790,00	0,18
Emissionsland Irland							
ALLERGAN PLC DL-,0001	IE00BY9D5467	3.500	1.420	2.080	303,740000	631.779,20	0,59
PERRIGO CO. PLCEO -,001	IE00BGH1M568	1.600	800	800	182,970000	146.376,00	0,14
					Summe	778.155,20	0,73

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale	Verkäufe/ Abgänge (Nom. in 1.000, ger.)	Bestand	Kurs	Kurswert in USD	%-Anteil am Fonds- vermögen
Emissionsland Niederlande							
LYONDELLBAS.IND.A EO -,04	NL0009434992	40.500	28.700	19.000	85,380000	1.622.220,00	1,51
MYLAN N.V. EO -,01	NL0011031208	16.000	13.200	2.800	49,590000	138.852,00	0,13
					Summe	1.761.072,00	1,64
Emissionsland Schweiz							
ACE LTD SF 24,77	CH0044328745	2.600	800	1.800	102,160000	183.888,00	0,17
					Summe	183.888,00	0,17
Emissionsland Singapur							
AVAGO TECHNOL.LTD NPV	SG9999006241	1.800	200	1.600	125,970000	201.552,00	0,19
					Summe	201.552,00	0,19
Emissionsland USA							
3M CO. DL-,01	US88579Y1010	23.700	17.400	11.800	142,140000	1.677.252,00	1,56
AETNA INC. DL-,01	US00817Y1082	2.800	900	1.900	114,520000	217.588,00	0,20
AGCO CORP. DL-,01	US0010841023	24.800	13.900	10.900	49,040000	534.536,00	0,50
ALEXANDRIA REAL EST. EQU.	US0152711091	2.000	800	1.200	85,990000	103.188,00	0,10
ALLISON TRANSM.HLDGS DL-1	US01973R1014	40.500	23.600	16.900	28,600000	483.340,00	0,45
ALTRIA GRP INC. DL-,333	US02209S1033	5.100	29.000	2.500	53,580000	133.950,00	0,12
AMER.INTL GRP NEW DL 2,50	US0268747849	33.200	72.800	11.500	60,340000	693.910,00	0,65
AMERISOURCEBERGEN DL-,01	US03073E1055	33.900	19.700	14.200	100,040000	1.420.568,00	1,32
ANNALY CAP.MGMT DL -,01	US0357104092	60.000	37.900	22.100	10,060000	222.326,00	0,21
ANTHEM INC. DL-,01	US0367521038	30.500	29.000	1.500	141,050000	211.575,00	0,20
APPLE INC.	US0378331005	63.600	87.400	44.100	112,760000	4.972.716,00	4,63
ARCHER DANIELS MIDLAND	US0394831020	49.300	66.500	35.800	44,990000	1.610.642,00	1,50
AT + T INC. DL 1	US00206R1023	137.079	132.079	5.000	33,200000	166.000,00	0,15
BANK AMERICA DL 0,01	US0605051046	192.100	214.300	129.700	16,340000	2.119.298,00	1,97
BEST BUY CO. DL-,10	US0865161014	62.300	108.500	25.000	36,740000	918.500,00	0,86
BK N.Y. MELLON DL -,01	US0640581007	25.200	3.400	21.800	39,800000	867.640,00	0,81
BROADCOM CORP. A DL-,0001	US1113201073	3.800	49.300	3.300	51,670000	170.511,00	0,16
CABLEVISION SYST.NYGDL-01	US12686C1099	44.400	78.100	16.800	25,170000	422.856,00	0,39
CAMERON INTL DL-,01	US13342B1052	28.000	11.200	16.800	66,760000	1.121.568,00	1,05
CARDINAL HEALTH INC.	US14149Y1082	22.700	46.800	9.500	82,270000	781.565,00	0,73
CENTURYTEL DL 1	US1567001060	65.700	62.600	43.600	27,040000	1.178.944,00	1,10
CHEMOURS CO. DL-,01	US1638511089	13.900	0	13.900	9,670000	134.413,00	0,13
CIGNA CORP. DL 1	US1255091092	2.050	600	1.450	140,790000	204.145,50	0,19
CINTAS CORP.	US1729081059	16.600	15.400	1.200	84,990000	101.988,00	0,10
CISCO SYSTEMS DL-,001	US17275R1023	123.300	174.500	85.900	25,880000	2.223.092,00	2,07
CIT GROUP INC. NEW DL-,01	US1255818015	28.900	16.000	12.900	43,440000	560.376,00	0,52
CITIGROUP INC.NEW DL -,01	US1729674242	66.600	93.200	45.400	53,480000	2.427.992,00	2,26
CLOROX CO. DL 1	US1890541097	2.600	900	1.700	111,170000	188.989,00	0,18
COACH INC. DL-,01	US1897541041	68.800	28.800	40.000	30,250000	1.210.000,00	1,13
COMCAST CORP. A DL-,01	US20030N1019	69.400	56.100	34.500	56,330000	1.943.385,00	1,81

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale	Verkäufe/ Abgänge (Nom. in 1.000, ger.)	Bestand	Kurs	Kurswert in USD	%-Anteil am Fonds- vermögen
COMPUTER SCIENCES DL 1	US2053631048	33.600	39.800	24.300	61,990000	1.506.357,00	1,40
CONAGRA FOOD DL 5	US2058871029	54.600	34.400	20.200	41,680000	841.936,00	0,78
CVS HEALTH CORP. DL-,01	US1266501006	46.500	54.600	19.400	102,400000	1.986.560,00	1,85
DARDEN REST. INC.	US2371941053	37.600	21.800	15.800	68,010000	1.074.558,00	1,00
DENBURY RES INC.	US2479162081	222.400	113.800	108.600	4,340000	471.324,00	0,44
DIGITAL REALTY TR. DL-,01	US2538681030	6.200	1.900	4.300	63,320000	272.276,00	0,25
DISNEY (WALT) CO.	US2546871060	13.100	3.500	9.600	101,880000	978.048,00	0,91
DR.PEPPER SNAPPLE DL-,01	US26138E1091	30.500	42.500	16.100	76,730000	1.235.353,00	1,15
EBAY INC. DL-,001	US2786421030	8.700	2.700	6.000	27,110000	162.660,00	0,15
ENTERGY CORP. DL-,01	US29364G1031	28.400	55.700	3.000	65,330000	195.990,00	0,18
EQUITY RESI. SBI DL-,01	US29476L1070	42.300	24.600	17.700	71,250000	1.261.125,00	1,18
EXELON CORP.	US30161N1019	62.100	90.300	42.600	30,760000	1.310.376,00	1,22
EXPEDIA INC. DL-,0001	US30212P3038	36.800	26.600	12.300	114,990000	1.414.377,00	1,32
EXPEDITORS INTL WASH.DL01	US3021301094	19.300	41.900	2.400	48,970000	117.528,00	0,11
EXPRESS SCRIPTS HLDG	US30219G1085	5.700	4.000	1.700	83,600000	142.120,00	0,13
EXXON MOBIL CORP.	US30231G1022	20.200	35.500	7.100	75,240000	534.204,00	0,50
GENL EL. CO. DL -,06	US3696041033	162.700	224.900	116.500	24,820000	2.891.530,00	2,69
GENL GRWT.PROP.NEW DL-,01	US3700231034	2.000	29.400	4.600	25,380000	116.748,00	0,11
GILEAD SCIENCES DL-,001	US3755581036	64.600	48.100	16.500	105,070000	1.733.655,00	1,62
GOODYEAR TIRE RUBBER	US3825501014	56.000	28.100	27.900	29,770000	830.583,00	0,77
GOOGLE INC. A DL-,001	US38259P5089	1.240	1.400	680	647,820000	440.517,60	0,41
GOOGLE INC.C DL-,001	US38259P7069	1.004	1.464	780	618,250000	482.235,00	0,45
HALLIBURTON CO. DL 2,50	US4062161017	10.600	5.900	4.700	39,350000	184.945,00	0,17
HARTFORD FINL SVCS GRP	US4165151048	25.400	3.400	22.000	45,950000	1.010.900,00	0,94
HASBRO INC. DL-,50	US4180561072	16.900	8.400	12.300	74,590000	917.457,00	0,85
HCA HOLDINGS INC. DL-,01	US40412C1018	47.700	32.200	15.500	86,620000	1.342.610,00	1,25
HESS CORP. DL 1	US42809H1077	29.500	34.200	18.800	59,450000	1.117.660,00	1,04
HOLOGIC INC. DL-,01	US4364401012	33.200	7.300	25.900	38,810000	1.005.179,00	0,94
IAC INTERACTIVEC. DL-,01	US44919P5089	4.900	600	4.300	69,800000	300.140,00	0,28
INCYTE DL-,001	US45337C1027	18.700	12.600	6.100	116,190000	708.759,00	0,66
INGREDION INC. DL-,01	US4571871023	7.600	9.500	5.900	86,340000	509.406,00	0,47
INTEL CORP. DL-,001	US4581401001	127.500	105.900	69.300	28,540000	1.977.822,00	1,84
INTERPUBL.GR. COS. DL-,10	US4606901001	11.300	10.100	8.900	18,880000	168.032,00	0,16
JOHNSON + JOHNSON DL 1	US4781601046	64.300	64.200	9.000	93,980000	845.820,00	0,79
JPMORGAN CHASE DL 1	US46625H1005	14.100	7.300	9.800	64,100000	628.180,00	0,59
KOHL'S CORP. DL-,01	US5002551043	49.600	45.500	4.100	51,030000	209.223,00	0,19
KRAFT HEINZ CO.DL -,01	US5007541064	4.800	1.500	3.300	72,660000	239.778,00	0,22
LEGGETT + PLATT DL-,01	US5246601075	17.000	7.400	9.600	44,420000	426.432,00	0,40
LINCOLN NATL	US5341871094	14.100	39.900	10.400	50,790000	528.216,00	0,49
LOWE'S COS INC. DL-,50	US5486611073	35.300	13.900	21.400	69,170000	1.480.238,00	1,38
MARATHON PETROLEUM DL-,01	US56585A1025	29.500	27.500	2.000	47,310000	94.620,00	0,09
MICROSOFT DL-,00000625	US5949181045	161.600	122.500	71.200	43,520000	3.098.624,00	2,89
MONSTER BEVER.NEW DL-,005	US61174X1090	1.100	200	900	138,460000	124.614,00	0,12
MORGAN STANLEY DL-,01	US6174464486	104.000	60.500	43.500	34,450000	1.498.575,00	1,40
MOSAIC CO. (NEW) DL-,01	US61945C1036	33.600	13.000	20.600	40,830000	841.098,00	0,78
NETAPP INC.	US64110D1046	58.700	24.800	33.900	31,960000	1.083.444,00	1,01
NEWFIELD EXPLOR. DL-,01	US6512901082	22.400	14.100	8.300	33,310000	276.473,00	0,26
NVIDIA CORP. DL-,01	US67066G1040	114.200	67.100	47.100	22,480000	1.058.808,00	0,99
OCCIDENTAL PET. DL-,20	US6745991058	48.400	30.900	17.500	73,010000	1.277.675,00	1,19

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in USD	%-Anteil am Fonds- vermögen
ORACLE CORP. DL-,01	US68389X1054	67.000	39.600	42.900	37,090000	1.591.161,00	1,48
PAYPAL HDGS INC.DL-,0001	US70450Y1038	8.700	2.700	6.000	35,000000	210.000,00	0,20
PEPSICO INC. DL-,0166	US7134481081	6.100	8.999	1	92,930000	92,93	0,00
PFIZER INC. DL-,05	US7170811035	120.400	174.300	79.200	32,220000	2.551.824,00	2,38
PG + E CORP.	US69331C1080	29.700	17.400	12.300	49,580000	609.834,00	0,57
PILGRIM'S PRIDE DL-,01	US72147K1088	59.500	34.700	24.800	20,975000	520.180,00	0,48
PITNEY-BOWES INC. DL 2	US7244791007	40.400	58.400	20.900	19,810000	414.029,00	0,39
PROCTER GAMBLE	US7427181091	22.100	22.800	9.200	70,670000	650.164,00	0,61
PUBL. SVC. ENTER.	US7445731067	34.300	37.700	15.800	40,250000	635.950,00	0,59
PUBLIC STORAGE DL-,10	US74460D1090	1.600	2.800	1.750	201,270000	352.222,50	0,33
RACKSPACE HOST.INC.DL-001	US7500861007	28.000	15.700	12.300	30,410000	374.043,00	0,35
REGENCY CENT DL-,01	US7588491032	3.000	1.300	1.700	59,310000	100.827,00	0,09
SANTAND.CON.SUSA HL.DL-01	US80283M1018	37.800	20.100	17.700	22,460000	397.542,00	0,37
SUNTRUST BANKS INC. DL 1	US8679141031	44.300	39.700	31.100	40,370000	1.255.507,00	1,17
SUPERIOR EN. SVCS DL-,001	US8681571084	79.700	54.500	35.800	15,910000	569.578,00	0,53
TALEN ENERGY DL-,001	US87422J1051	11.800	2.500	9.300	14,250000	132.525,00	0,12
TARGET CORP. DL-,0833	US87612E1064	46.500	26.800	19.700	77,710000	1.530.887,00	1,43
TEGNA INC. DL 1	US87901J1051	6.800	0	6.800	23,790000	161.772,00	0,15
TESORO CORP. DL-,1666	US8816091016	24.100	19.200	4.900	92,010000	450.849,00	0,42
UNITED PARCEL SE.B DL-01	US9113121068	30.500	17.700	12.800	97,650000	1.249.920,00	1,16
UNITEDHEALTH GROUP DL-,01	US91324P1021	11.000	39.400	7.100	115,700000	821.470,00	0,77
URBAN EDGE PROPERT.DL-,01	US91704F1049	9.800	4.100	5.700	20,910000	119.187,00	0,11
UTD THERAP. (DEL.) DL-,01	US91307C1027	9.000	2.600	6.400	150,620000	963.968,00	0,90
VALERO ENERGY CORP.DL-,01	US91913Y1001	68.000	80.600	27.200	59,340000	1.614.048,00	1,50
VERIZON COMM. INC. DL-,10	US92343V1044	3.300	41.700	2.600	46,010000	119.626,00	0,11
WASTE MANAGEMENT (DEL.)	US94106L1098	22.300	8.000	14.300	50,060000	715.858,00	0,67
WELLS FARGO + CO.DL 1,666	US9497461015	8.600	14.300	5.600	53,330000	298.648,00	0,28
WILLIAMS COS INC. DL 1	US9694571004	8.100	4.200	3.900	48,200000	187.980,00	0,18
WINDSTREAM HLDGS DL-,0001	US97382A2006	29.500	12.100	17.400	7,190000	125.106,00	0,12
ZOETIS INC. CL.A DL -,01	US98978V1035	36.800	14.900	21.900	44,870000	982.653,00	0,92
					Summe	91.685.093,53	85,43
					Summe Aktien auf US-Dollar lautend	96.519.693,23	89,94
					Summe in organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere	96.519.693,23	89,94

Derivate		nicht realisiertes Ergebnis in USD
Financial Futures auf US-Dollar lautend		
Emissionsland USA		
S&P500 EMINI FUT Sep15	42	-19.892,50 -0,02
	Summe	-19.892,50 -0,02
	Summe Financial Futures auf US-Dollar lautend	-19.892,50 -0,02
	Summe Derivate	-19.892,50 -0,02

Gliederung des Fondsvermögens

Wertpapiere	102.804.656,23	95,79
Financial Futures	-19.892,50	- 0,02
Dividendenansprüche	262.587,04	0,24
Bankguthaben	4.270.887,52	3,98
Sonstige Abgrenzungen	-0,01	- 0,00
Fondsvermögen	107.318.238,28	100,00

Umlaufende Thesaurierungsanteile	Stück	56.771
Anteilswert Thesaurierungsanteile	US-Dollar	1.890,35

Hinweis an die Anleger:

Die Bewertung von Vermögenswerten in illiquiden Märkten kann von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen.

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
Amtlich gehandelte Wertpapiere			
Aktien auf US-Dollar lautend			
Emissionsland Irland			
ACTAVIS PLC DL-,0001	IE00BD1NQJ95	2.720	5.320
COVIDIEN (P.CON.S.)DL -,20	IE00B68SQD29	500	5.000
Emissionsland USA			
ALLERGAN INC. DL-,01	US0184901025	1.500	4.450
AOL INC. DL-,01	US00184X1054	11.200	32.800
ENERGIZER HLDGS DL-,01	US29266R1086	2.100	11.700
KRAFT FOODS GRP	US50076Q1067	6.400	6.400
LILLY (ELI)	US5324571083	0	39.900
MEDTRONIC INC. DL-,10	US5850551061	1.100	11.000
MONSTER BEVERAGE DL-,005	US6117401017	1.500	1.500
MYLAN INC. DL-,50	US6285301072	8.300	8.300
OMNICARE INC. DL 1	US6819041087	0	1.500
PHARMACYCLICS DL-,0001	US7169331060	7.650	7.650
TRW AUTOMOTIVE DL-,01	US87264S1069	2.400	2.400
WASHINGTON PRIME GRP	US9396471032	0	10.400
WELLPOINT INC. DL-,01	US94973V1070	2.900	23.900

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere			
Aktien auf US-Dollar lautend			
Emissionsland Bermuda			
MARVELL TECH. GRP DL-,002	BMG5876H1051	53.500	168.800
NABORS INDUSTRIES DL-,001	BMG6359F1032	0	74.600
PARTNERRE LTD DL 1	BMG6852T1053	1.000	1.000
Emissionsland Irland			
ALLEGION PLC DL 1	IE00BFRT3W74	0	3.500
MEDTRONIC PLC DL-,0001	IE00BTN1Y115	19.900	19.900
Emissionsland Jersey			
DELPHI AUTOMOTIVE DL -,01	JE00B783TY65	2.600	2.600
Emissionsland Liberia			
ROYAL CARIB.CRUISES DL-01	LR0008862868	22.500	22.500
Emissionsland USA			
ABBVIE INC. DL-,01	US00287Y1091	19.300	19.300
ALCOA INC. DL 1	US0138171014	16.100	158.800
ALEXION PHARMAC. DL-,0001	US0153511094	300	14.950
AMERICAN TOWER DL -,01	US03027X1000	3.800	29.100
AMGEN INC. DL-,0001	US0311621009	6.500	6.500
ANADARKO PET.CORP. DL-,10	US0325111070	0	9.800
ASSURANT INC. DL-,01	US04621X1081	4.300	17.900
AVON PROD. DL -,25	US0543031027	164.900	164.900
BAKER HUGHES INC. DL 1	US0572241075	0	4.600
C.H. ROB. WORLDWIDE NEW	US12541W2098	27.200	29.900
CALIFORNIA RES DL-,01	US13057Q1076	32.000	32.000
CAPITAL ONE FINL DL-,01	US14040H1059	29.900	60.900
CHESAPEAKE EN. DL-,01	US1651671075	135.500	218.100
CHEVRON CORP. DL-,75	US1667641005	0	3.700
DEVON ENERGY CORP. DL-,10	US25179M1036	0	32.000
DIRECTV DL -,01	US25490A3095	2.700	7.500
DISCOVER FINL SRVCS DL-01	US2547091080	16.000	48.200
DOW CHEM. DL 2,50	US2605431038	800	42.600
EDISON INTL	US2810201077	17.300	52.800
EL. ARTS INC. DL-,01	US2855121099	29.200	70.400

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
EOG RESOURCES DL-,01	US26875P1012	0	24.600
FACEBOOK INC.A DL-,000006	US30303M1027	0	30.100
FORD MOTOR DL-,01	US3453708600	23.200	23.200
GAMESTOP CORP. (NEW) A	US36467W1099	2.400	54.300
GAP INC. DL-,05	US3647601083	25.100	25.100
HALYARD HEALTH DL-,01	US40650V1008	150	150
HANESBRANDS INC. DL -,01	US4103451021	700	5.400
HARLEY-DAVID.INC. DL -,01	US4128221086	0	7.000
HARMAN INTL. IND. DL-,01	US4130861093	0	8.800
HEWLETT-PACKARD DL-,01	US4282361033	57.100	151.400
HOME DEPOT INC. DL-,05	US4370761029	5.300	39.600
HOSPIRA INC. DL-,01	US4410601003	11.300	11.300
HUMANA INC. DL-,166	US4448591028	1.050	2.450
IDEX CORP. DL-,01	US45167R1041	0	2.400
ILL. TOOL WKS	US4523081093	1.200	9.000
INTL BUS. MACH. DL-,20	US4592001014	4.650	25.100
ISIS PHARMAC. DL-,001	US4643301090	14.500	14.500
JOY GLOBAL INC. DL 1	US4811651086	2.600	26.300
JUNIPER NETWORKS DL-,01	US48203R1041	21.500	64.500
KEYCORP DL 1	US4932671088	0	78.700
KIMBERLY-CLARK DL 1,25	US4943681035	0	1.500
KROGER CO. DL 1	US5010441013	99.000	99.000
LANDS END INC. DL-,01	US51509F1057	1.000	7.800
LEAR CORP. NEW DL-,01	US5218652049	2.000	2.000
LEXMARK INTL A DL-,01	US5297711070	0	18.100
LULULEMON ATHLETICA INC.	US5500211090	22.800	22.800
MANPOWERGROUP INC. DL-,01	US56418H1005	1.600	16.300
MARATHON OIL DL 1	US5658491064	44.300	78.200
MARRIOTT INTL A DL-,01	US5719032022	13.200	13.200
MCDONALDS CORP. DL-,01	US5801351017	4.200	7.600
MCGRAW HILL FINL INC.DL 1	US5806451093	0	2.700
MEDIVATION INC. DL-,01	US58501N1019	18.800	18.800
MERCK CO. DL-,01	US58933Y1055	8.700	73.300
MGM MIRAGE DL-,01	US5529531015	0	11.500
MOLSON COORS B DL 0,01	US60871R2094	17.800	36.200
MOODY'S CORP DL 1	US6153691059	0	1.900
MURPHY OIL CORP. DL 1	US6267171022	24.700	24.700
NATL OILWELL VARCO DL-,01	US6370711011	18.000	33.000
NEWELL RUBBERMAID DL 1	US6512291062	20.900	35.800
NEWS CORP. A DL-,01	US65249B1098	0	9.500
NORFOLK STHN CORP. DL 1	US6558441084	0	1.500
NOW INC. DL-,01	US67011P1003	0	6.300
PEABODY ENERGY DL-,01	US7045491047	87.900	99.600
QUALCOMM INC. DL-,0001	US7475251036	0	2.000
REGENERON PHARMAC.DL-,001	US75886F1075	3.720	5.600
ROCKWELL AU. DL 1	US7739031091	0	3.900
SEVENTY SEVEN EN. DL-,01	US8180971074	3.200	8.700
SIMON PROPERTY GRP PAIRED	US8288061091	4.200	19.050
SKYWORKS SOL. DL-,25	US83088M1027	2.200	20.800
SOUTHW. AIRL. CO. DL 1	US8447411088	0	69.700
SPX CORP. DL 10	US7846351044	500	5.300

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
STAPLES INC. DL-,0006	US8550301027	100.700	100.700
STATE STREET CORP. DL 1	US8574771031	7.700	7.700
THERMO FISH.SCIENTIF.DL 1	US8835561023	0	3.900
TIME INC. DL-,01	US8872281048	2.300	10.400
TIME WARNER NEW DL-,01	US8873173038	11.300	45.900
UNITED STATES STEEL DL 1	US9129091081	80.700	80.700
V.F. CORP.	US9182041080	1.500	11.500
VENTAS INC. DL-,25	US92276F1003	28.500	28.500
VORNADO RLTY TR. SBI	US9290421091	0	1.700
WAL-MART STRS DL-,10	US9311421039	21.800	65.200
WYNDHAM WORLDWIDE DL -,01	US98310W1080	21.600	31.300
YAHOO INC. DL-,01	US9843321061	34.300	34.300
YUM BRANDS	US9884981013	0	5.400

Wien, den 17. November 2015

ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
elektronisch gefertigt

Prüfinformation: Die elektronischen Signaturen dieses Dokumentes können unter www.signaturpruefung.gv.at geprüft werden.
Hinweis: Dieses Dokument wurde mit zwei qualifizierten elektronischen Signaturen gefertigt. Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB (§ 4 (1) Signaturgesetz).

Bestätigungsvermerk*

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. August 2015 der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. über den von ihr verwalteten XT USA, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, über das Rechnungsjahr vom 1. September 2014 bis 31. August 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschluss/Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschluss/Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschluss/Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. August 2015 über den XT USA, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen diese Angaben in Einklang mit den übrigen Ausführungen im Rechenschaftsbericht.

Wien, den 17. November 2015

ERNST & YOUNG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT m.b.H

Mag. Friedrich O. Hief
(Wirtschaftsprüfer)

ppa MMag. Roland Unterweger
(Wirtschaftsprüfer)

*) Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

Fondsbestimmungen für den XT USA

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der ERSTE-SPARINVESTKAG (nachstehend „Kapitalanlagegesellschaft“ genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.

Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsführers oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsführer der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die handschriftlichen Unterschriften eines Geschäftsführers oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsführer der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

§ 4 Abs. 2 InvFG steht der Einräumung von Sicherheiten durch den Kapitalanlagefonds im Zusammenhang mit derivativen Produkten gemäß § 21 InvFG 1993, unabhängig davon, ob die Sicherheiten in der Form von Sichteinlagen, Geldmarktinstrumenten oder Wertpapieren gewährt werden, nicht entgegen.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß § 20 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheinigung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheinigung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder

- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft

erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den XT USA, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Erste Group Bank AG, Wien.

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Ertragnisscheine ist die Erste Group Bank AG, Wien.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug über je 1 Stück bzw. Bruchstücke davon ausgegeben. Ein Anteilbruchteil kann ein Zehntel (0,10), ein Hundertstel (0,01) oder ein Tausendstel (0,001) eines Anteilscheines sein. Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, auch Ausschüttungsanteilscheine über je 1 Stück bzw. Bruchstücke davon (0,10; 0,01; 0,001) auszugeben.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Auszahlungen gemäß § 27 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.

2. Der XT USA ist ein Aktienfonds. Das Fondsvermögen wird nach den folgenden, anlagepolitischen Grundsätzen angelegt:

- a) Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände haben Aktien von
- Emittenten mit Sitz in den USA,
 - Emittenten, die an einer Wertpapierbörse in den USA notieren oder einem ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt in den USA gehandelt werden

zu dominieren.

Es können sowohl Aktien von Unternehmen mit geringer Börsenkapitalisierung als auch Aktien von Unternehmen mit mittlerer Börsenkapitalisierung als auch Aktien von substanzstarken, großen, international bekannten und bedeutenden Unternehmen (Blue-Chips) erworben werden. Die Emittenten unterliegen hinsichtlich ihres Unternehmensgegenstandes keinen branchenmäßigen Beschränkungen.

- b) Zur (teilweisen) Abbildung des anlagepolitischen Investmentuniversums dürfen Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen - unabhängig des Staates, in dem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat - bis zu maximal 10 % des Fondsvermögens des XT USA erworben werden.
- c) Investitionen in Vermögensgegenstände gem. § 18 dieser Fondsbestimmungen spielen eine untergeordnete Rolle und können bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens erworben werden. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfeuillees oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren kann der Kapitalanlagefonds jedoch einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, nämlich bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens aufweisen.
- d) Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, neben den in lit. a) bis lit. c) genannten Vermögensgegenständen in untergeordnetem Ausmaß auch in sonstige Vermögensgegenstände gem. Z 1 zu investieren.
- e) Derivative Instrumente gemäß § 19 und § 19a dieser Fondsbestimmungen (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivate) können nicht nur zur Risikominimierung (Absicherung) sondern auch zur Spekulation eingesetzt werden. Bezogen auf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens können der Absicherung dienende Derivate eine wesentliche Rolle spielen. Nicht der Absicherung dienende Derivate spielen grundsätzlich eine untergeordnete Rolle.

Im Rahmen der Absicherung behält sich die Kapitalanlagegesellschaft unter anderem vor, die Aktientangente je nach Marktlage nach ihrem Ermessen durch geeignete Strategien gegen Kursverluste abzusichern (zB durch Finanzterminkontrakte auf Aktienindices).

Derivate können nach Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft auch als Teil der Anlagestrategie, insbesondere zur Investitionsgradsteuerung, zur Ertragssteuerung oder als Wertpapierersatz, eingesetzt werden.

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
4. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.
5. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

§ 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,

3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG

ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie

- an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
- an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
- an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
- an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.

2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
- von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
- von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 3.Punkt genannten Kriterien erfüllt.

3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs) gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8b InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen insgesamt gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß nachstehender Z 2 bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.

2. Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8c InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen insgesamt gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß vorstehender Z 1 bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idGF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten, das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 49 v.H. des Fondsvermögens begrenzt. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren kann der Kapitalanlagefonds jedoch einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, nämlich bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens, aufweisen.
2. Die Bestimmungen der Z 1 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Vermögensgegenstände nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze erwerben.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente eingesetzt werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen einsetzen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
4. Die Bestimmungen der Z 1 bis Z 3 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Finanzinstrumente nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze einsetzen.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), eingesetzt werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

- d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
- a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.
3. Die Bestimmungen der Z 1 und Z 2 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Finanzinstrumente nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze einsetzen.

§ 19b Value at Risk

Nicht anwendbar.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in USD.

Der Ausgabebzuschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 5,0 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent aufgerundet.

Bei der Rücknahme kann ein Abschlag von bis zu 0,2 v.H. des Wertes eines Anteiles vorgenommen werden. Wird kein Abschlag vorgenommen, entspricht der Rücknahmepreis dem Anteilswert.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. September bis zum 31. August des nächsten Kalenderjahres.

§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 0,9 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Depotbankgebühren, Prüfungs-, Beratungs- u. Abschlußkosten.

Darüber hinaus wird eine erfolgsbezogene Vergütung (=Performance Fee) iHv 20% der Outperformance des Fonds gegenüber der Benchmark an einen beauftragten externen Fondsmanager zu Lasten des Fondsvermögens eingehoben.

Diese wird auf Basis der High-Watermark Methode mit carry forward losses berechnet, d.h. Performance- Gewinne werden erst erfolgswirksam, wenn allfällige Verluste aus den Vorperioden aufgeholt wurden.

Benchmark (Hurdle Rate): MSCI USA total return index net dividend in USD PROVISIONAL INDEX (MCSI NET DIVIDEND INDICES IN LOCAL CURRENCY USA, Bloomberg Kürzel: NDDLUS).

Die Outperformance zu dieser Benchmark ist Grundlage der Fee-Berechnung, d.h. nur bei einem neuen positiven Höchststand (High-Watermark) der kumulierten Outperformance-Zahlen und Underperformance-Zahlen (carry forward losses) fällt eine Performance-Fee an. Ein neuer Höchststand des Rechenwertes ist Voraussetzung dafür, dass eine Performance-Fee anfällt.

Die Fonds-Performance wird durch einen Vergleich der Rechenwerte zum Monatsultimo ermittelt, wobei nur dem Fondsmanager direkt zurechenbare Kosten in der Berechnung Berücksichtigung finden. (Ausschüttungsbereinigung gemäß Time Weighted Return Methode bzw. BVI). Zur Berechnung der Benchmark-Performance werden die Benchmark-Indexwerte zum Monatsultimo minus einem Tag herangezogen.

Als Fondsvolumen wird das durchschnittlich eingesetzte Volumen nach Dietz herangezogen: Das durch die Performance erhöhte Ultimo-Fondsvolumen des Vormonats wird vom aktuellen Ultimo-Fondsvolumen abgezogen, dieser Betrag entspricht den Zu- und Abflüssen. Dieser Betrag wird dann zur Monatsmitte mit dem Faktor 50% gewichtet und dem Ultimo-Fondsvolumen des Vormonats hinzugerechnet.

§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft ausgeschüttet werden. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 1. Dezember des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 1. Dezember ein gemäß § 13 3.Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Zwischenausschüttungen sind möglich.

§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Sofern nicht bei allen Anteilhabern die Voraussetzungen für ein Unterbleiben der Auszahlung gemäß § 13 InvFG vorliegen, ist ab 1. Dezember des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlandstranche und Auslandstranche)

Nicht anwendbar.

§ 27b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Nicht anwendbar.

§ 28 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Anhang zu den Besonderen Fondsbestimmungen
Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten
(Version April 2010)

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://www.fma.gv.at/cms/site//attachments/0/9/6/CH0236/CMS1230557514954/27072009-liste_geregelte_maerkte.pdf
 *)im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1 Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- 2.1 Bosnien Herzegovina: Sarajevo, Banja Luka
- 2.2 Kroatien: Zagreb Stock Exchange
- 2.3 Schweiz: SWX Swiss-Exchange
- 2.4 Serbien und Montenegro: Belgrad
- 2.5 Türkei: Istanbul (betr. Stock Market nur „National Market“)
- 2.6 Russland: Moskau (RTS Stock Exchange)

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- 3.1 Australien: Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
- 3.2 Argentinien: Buenos Aires
- 3.3 Brasilien: Rio de Janeiro, Sao Paulo
- 3.4 Chile: Santiago
- 3.5 China Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
- 3.6 Hongkong: Hongkong Stock Exchange
- 3.7 Indien: Bombay
- 3.8 Indonesien: Jakarta
- 3.9 Israel: Tel Aviv
- 3.10 Japan: Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
- 3.11 Kanada: Toronto, Vancouver, Montreal
- 3.12 Korea: Korea Exchange (Seoul, Busan)
- 3.13 Malaysia: Kuala Lumpur
- 3.14 Mexiko: Mexiko City
- 3.15 Neuseeland: Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
- 3.16 Philippinen: Manila
- 3.17 Singapur: Singapur Stock Exchange
- 3.18 Südafrika: Johannesburg
- 3.19 Taiwan: Taipei
- 3.20 Thailand: Bangkok
- 3.21 USA: New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
- 3.22 Venezuela: Caracas
- 3.23 Vereinigte Arabische Emirate: Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA:	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

*) Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: www.fma.gv.at, Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Regierten Märkte.

Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

XT USA		Thesaurierungsanteile
Rechnungsjahr:	01.09.2014 - 31.08.2015	
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	01.12.2015	AT0000697081
		FN
	Werte je Anteil in	USD

1. Anteile im Privatvermögen

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert (EST); eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.c) bis 1.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben:
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: 0,0000
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden:
 - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz:
 - Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: 93,3556
 - Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: 93,3556
 - Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt:
 - Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: 20,9030
 - Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: 20,9030
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: 0,0000
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.): 0,0000
- f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

XT USA

Rechnungsjahr:	01.09.2014 - 31.08.2015	Thesaurierungsanteile
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	01.12.2015	AT0000697081
		FN
	Werte je Anteil in	USD

2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: 3) 128,5244
Die Punkte 2.c) bis 2.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen:
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: 128,5244
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden: 4)
- Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt: 144,7654
- Anzurechnende Kapitalertragsteuer:
Für Depots mit Optionserklärung: 5) 1,6243
Für Depots ohne Optionserklärung: 5) 1,6243
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: 0,0000
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.)): 0,0000
- f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

XT USA		Thesaurierungsanteile
Rechnungsjahr:	01.09.2014 - 31.08.2015	
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	01.12.2015	AT0000697081
		FN
	Werte je Anteil in	USD

3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)	6)	
a) Zurechnungen:		
- Ausschüttung:		-
- ausschüttungsgleiches ordentliches Fondsergebnis:		0,0000
- ausländische Abzugsteuern auf ausländische Erträge:		16,2410
- inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:		0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:		0,0000
- steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:		0,0000
- sonstige steuerpflichtigen Substanzgewinne		128,5244
- steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds		0,0000
b) Abrechnungen:		
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden):		0,0000
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 KStG (Auslandsdividenden):		15,9014
- gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:		0,0554
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge:		0,0000
- ausgeschüttete Substanzgewinne		128,8086
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz:	8)	-
- Verlustverrechnung		0,0000
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische KEST: (Achtung: Die Anrechnung der KEST ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)	7)	20,9030
davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge		0,0000
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer: (Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.) In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:		0,0000
		352,9447
e) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		

4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

a) In- und ausländische Kapitalerträge:		
- "Zwischenbesteuerung" gemäß §§ 22 Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 KStG:		77,1159
- 25 % KÖSt-pflichtig gem. § 13 Abs. 2 KStG:		0,2829
b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:		0,0000
c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer: (Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.) In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:		0,0000
		211,8800
d) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		

Fußnoten:

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilshaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b) angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilshaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 5) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 6) Hier sind unter a) Zurechnungen und b) Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividenderträge entfällt, ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 8) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

XT USA		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	
Rechenwert zum	31.08.2015	USD 1.890,35				
Rechnungsjahr:	01.09.2014 - 31.08.2015					
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	01.12.2015					
ISIN:	AT0000697081					
Fußnoten						
Werte je Anteil in		USD	USD	USD	USD	USD
1.	Ordentliches Fondsergebnis (inklusive Ertragsausgleich)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.	Zuzüglich:					
	a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	16,2410	16,2410	16,2410	16,2410	16,2410
	b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:					
	- ordentliche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne	77,1146	77,1146	128,5244	128,5244	128,5244
	d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Abzüglich:					
	a) Steuerfreie Zinserträge (steuerfrei gem. DBA)	-	-	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Steuerfreie Dividendenerträge					
	- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	-	-	-	-	0,0000
	- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	-	-	-	-	15,9014
	- gemäß DBA steuerfreie Dividenden	-	-	-	-	0,0554
	c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	e) Verlustverrechnung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		93,3556	93,3556	144,7654	144,7654	128,8086
4.	Hievon endbesteuert:	93,3556	93,3556	16,2410	16,2410	-
5.	Steuerpflichtige Einkünfte	0,0000	0,0000	128,5244	128,5244	128,8086
	Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)	-	-	-	-	77,1159
Detailangaben						
6.	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:					
	a) Dividenden	16,2396	16,2396	16,2396	16,2396	0,2829
	b) Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) Ausschüttungen von Unterfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Substanzgewinne	211,5971	211,5971	352,6618	352,6618	211,5971
7.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:					
	Von den im Ausland entrichteten Steuern sind					
	a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar					
	(für Details siehe den Punkt 12. a))					
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	8,4677	8,4677	8,4677	8,4677	0,0000
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	anrechenbar gesamt (ohne matching credit)	8,4677	8,4677	8,4677	8,4677	0,0000
	- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

XT USA		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen		
Rechnungsjahr:	01.09.2014 - 31.08.2015	Fußnoten					
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	01.12.2015						
ISIN:	AT0000697081						
Werte je Anteil in			USD	USD	USD	USD	USD
7.	b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b))	7) 8)					
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		8,4002	8,4002	8,4002	8,4002	8,4302
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	rückzuerstatten gesamt		8,4002	8,4002	8,4002	8,4002	8,4302
	c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))		0,0237	0,0237	0,0237	0,0237	0,0237
8.	Beteiligungserträge						
	a) In- und ausländische Dividendenerträge	9)	16,2396	16,2396	16,2396	16,2396	16,2396
	b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	-	0,0000
	c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	-	-	15,9014
	d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland		-	-	-	-	0,0554
9.	Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):	10) 11) 14)					
	a) Diverse Erträge						
	- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014
	- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ausländische Dividenden	15)	16,2396	16,2396	16,2396	16,2396	0,2829
	- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Substanzgewinne						
	- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		77,1146	77,1146	77,1146	77,1146	77,1146
10.	Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:	10) 12)					
	a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge						
	- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
	- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ausländische Dividenden	13)	1,6240	1,6240	1,6240	1,6240	1,6240
	- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe für a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge		1,6243	1,6243	1,6243	1,6243	1,6243

XT USA

XT USA			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	
Rechnungsjahr:	01.09.2014 - 31.08.2015	Fußnoten					
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	01.12.2015						
ISIN:	AT0000697081						
Werte je Anteil in			USD	USD	USD	USD	USD
b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne							
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf sonstige Substanzgewinne			19,2787	19,2787	19,2787	19,2787	19,2787
Summe für b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne			19,2787	19,2787	19,2787	19,2787	19,2787
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b)) gerundet			20,9030	20,9030	20,9030	20,9030	20,9030
			20,90	20,90	20,90	20,90	20,90
12. a) Zu Punkt 7. a) (auf die österreich. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)							
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus Irland			0,0300	0,0300	0,0300	0,0300	-
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus Niederlande			0,0475	0,0475	0,0475	0,0475	-
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus USA			8,3902	8,3902	8,3902	8,3902	-
Summe aus Aktien (ohne matching credit)			8,4677	8,4677	8,4677	8,4677	0,0000
b) Zu Punkt 7. b) (von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstattende ausländische Steuern)							
- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus Irland			0,0100	0,0100	0,0100	0,0100	0,0400
- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus USA			8,3902	8,3902	8,3902	8,3902	8,3902
Summe aus Aktien			8,4002	8,4002	8,4002	8,4002	8,4302
c) Nach § 48 BAO zu beurteilen							
- Abzugsteuern auf Aktienerträge (Dividenden) aus Bermuda			0,0237	0,0237	0,0237	0,0237	0,0237
Summe auf Aktien			0,0237	0,0237	0,0237	0,0237	0,0237
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):							
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer			-	-	-	-	-
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende KEST auf Zinsen (sog. Ausländer-KESt) gem. § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988			-	-	-	-	-

Fußnoten:

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten bzw. Verlustverrechnung neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Bulgarien, Irland und Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
- 14) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinsenerträge beinhalten.
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

Hinweis bezüglich verwendeter Daten

Die Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens“, „Vermögensaufstellung“ und „Steuerliche Behandlung“ in diesem Rechenschaftsbericht wurden auf Basis von Daten der Depotbank des jeweiligen Kapitalanlagefonds erstellt.

Die von der Depotbank übermittelten Daten und Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt und lediglich auf Plausibilität geprüft.

Sofern nicht anders angegeben, Datenquelle: ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. Unsere Kommunikationssprachen sind Deutsch und Englisch. Sowohl der vollständige Prospekt als auch der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen (sowie allfällige Änderungen dieser Dokumente) wurden entsprechend den Bestimmungen des InvFG 2011 in der jeweils geltenden Fassung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht und stehen Interessenten kostenlos am Sitz der Kapitalanlagegesellschaft sowie am Sitz der Depotbank zur Verfügung. Das genaue Datum der jeweils letzten Veröffentlichung, die Sprachen, in denen der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen erhältlich sind, sowie allfällige weitere Abholstellen sind auf der Homepage www.erste-am.at ersichtlich.

www.erste-am.com

www.erste-am.at